



BERNER HAUSEIGENTÜMER

Magazin des Hauseigentümerverbandes Bern und Umgebung

Nr. 1/2 Januar/Februar 2024

**Einladung zur Steuerveranstaltung
auf der letzten Seite**



Fragen bei Plug & Play-Photovoltaikanlagen

Liegenschaftssteuer Köniz

Steuerveranstaltung 26. Februar

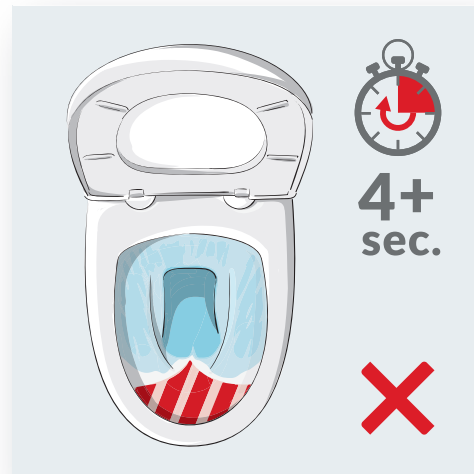
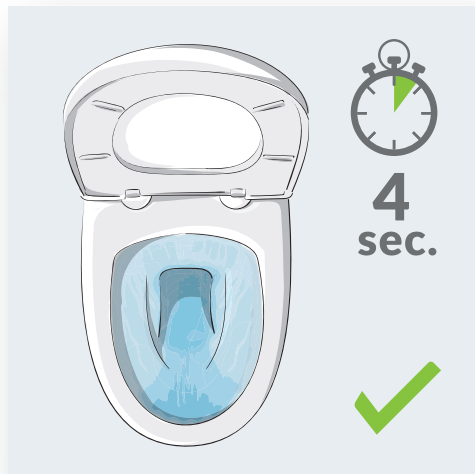
Tipps für die Steuererklärung

Mit diesem einzigartigen und patentierten Service ist kein WC-Ersatz mehr nötig

Das richtige Verständnis für die WC-Anlage reduziert die Kosten und verlängert die Lebensdauer.

Spült das WC zu schwach oder sind bereits Kalkablagerungen sichtbar, empfiehlt der Sanitär häufig den Austausch der WC-Schüssel oder der WC-Anlage. Dies löst das Problem nur halbwegs, kostet sehr viel und verbraucht unnötig Umwelt-Ressourcen.

Eine Schweizer Erfindung schafft es mit ihrem Vor-Ort-Service, dass jede WC-Anlage wieder wie neu aussieht und funktioniert wie am ersten Tag. Das Unternehmen ist mit seinen Servicetechnikern in der ganzen Schweiz unterwegs. Bereits 80000 WCs hat die Firma gerettet und ihre Kunden sind von A bis Z begeistert. «Es spült tatsächlich wieder wie neu und



das WC glänzt wieder wie am ersten Tag. Der Techniker hat mir seine Arbeit Schritt für Schritt erklärt – vorbildlich.», meint Frau K. nach dem Besuch von Restclean.

In den nicht sichtbaren Bereichen der Toilettengeräte bilden sich hartnäckige Kalkablagerungen, und unter dem Spülrand bleiben geruchsintensive Verschmutzungen zurück. Oft muss jetzt die Spülung mehrfach betätigt werden.

Spült Ihr WC noch richtig?

Betätigen Sie die Spülung mit der grossen Spültaste. Stoppen Sie die Zeit von der Spülauslösung bis sich der Spülkasten komplett entleert hat. Hat es länger als vier Sekunden gedauert?

Ausserdem sollte man das Spülbild dahin gehend beobachten, ob die beiden Spülverläufe sich vorne in der Mitte treffen, zusammenprallen und sich in den Siphon überschlagen.

restclean.com/diagnose

Mit diesem einfachen Test haben Sie bereits einen ersten Eindruck vom Zustand Ihrer WC-Spülung.



Schonend und natürlich

Restclean reinigt und entkalkt alle wasserführenden Kanäle Ihrer Toilette. Beginnend mit dem Spülkasten über das Spülrohr und die Keramik bis und mit dem Siphon.

Mit unserem patentierten Reinigungsgerät wird Ihre Toilette in einem geschlossenen Umwälzprozess durchgespült.

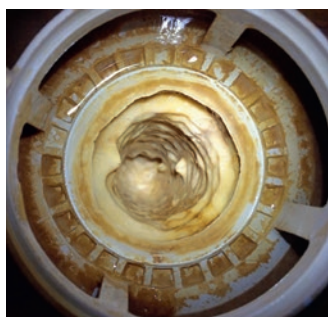
Mit dem milden Entkalkungsmittel und der natürlichen Kraft der Baumnussschale bieten wir Ihnen einen einzigartigen Entkalkungsservice, der Ihre WCs und die Umwelt schont.

Der Entkalkungsservice

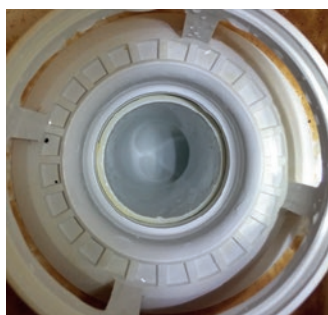
Unseren Service erhalten Sie zu fixen Pauschalen ab CHF 285.-. Wir sind in der ganzen Schweiz für Sie unterwegs. Die Fahrtkosten betragen CHF 60.-.



Wir entkalken und revidieren sämtliche Typen von WC-Anlagen. In unserem Servicefahrzeug führen wir Ersatzteile von über 15 Herstellern für Spülkastenmodelle von 1950 bis heute mit. Unsere Kompetenz überzeugt, und wir stehen zu unserer Arbeit mit einer vierfachen Garantie. Das Resultat ist eine strahlende und restlos saubere Toilette, welche wieder die Originalspüleistung erreicht und deren Lebensdauer und Funktionalität einer neuwertigen Toilette gleichkommt.



Verkalktes Spülrohr nach 10 Jahren



Entkalktes Spülrohr nach Service

RESTCLEAN®

In der ganzen Schweiz zu den gleichen pauschalen Preisen ab CHF 345.-.

Mittelland-Ost
056 634 51 85

Bern, Zentweg 1A, 3006 Bern
031 301 22 11

Offertanfrage mit Bild

info@restclean.com
079 969 78 78
restclean.com

Liebe Verbandsmitglieder

Wir hoffen, dass Sie mit Elan und gesund und munter das neue Jahr 2024 begonnen haben. Auch der HEV Bern und Umgebung will die altbekannten und auch die neuen Herausforderungen dieses Schaltjahres mit viel Schwung und Zuversicht angehen:

So findet am **Montag, 26. Februar 2024** unsere im Mitgliederkreis erfreulicherweise sehr beliebte Veranstaltung **«Steuerfragen des Hauseigentümers»** mit dem hervorragenden Referenten **Philipp Beck** (T+R AG) im Hotel National in Bern statt. In bewährter Manier stehen selbstverständlich auch die üblichen fünf «Steuerberater-Tische» zu Ihrer Verfügung, damit Sie im Rahmen eines persönlichen Gesprächs unentgeltlich unsere Expertinnen und Experten der Firmen **T+R AG, BDO AG, Ernst & Young AG, KPMG AG** sowie **PricewaterhouseCoopers AG** zu Ihrem persönlichen steuerlichen Anliegen befragen können. Neu wird ein zusätzlicher, sechster Tisch durch die Firma **G+S Treuhand AG** betreut. Nähere Informationen zum Anlass entnehmen Sie bitte Seite 11 der vorliegenden Ausgabe. Der **Anmeldetalon** befindet sich wie gewohnt auf der letzten Seite. Dort finden Sie auch eine elektronische Anmeldemöglichkeit.

Das Thema Steuern steht nicht zufällig auf dem Programm, ist doch jeweils im März die ausgefüllte Steuererklärung bei den zuständigen Behörden einzureichen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf den Textbeitrag von hausinfo ab Seite 12, welcher ebenfalls **Tipps für die Steuererklärung** bereithält.

Der Steuern nicht genug: Um die Liegenschaftssteuer geht es anlässlich der kommunalen Volksabstimmung in Köniz, wo die **Zuständigkeit für die Erhöhung der Liegenschaftssteuer** weg vom Gemeindeparlament neu in die Kompetenz der Stimmbürger verschoben werden soll. Hintergründiges erfahren Sie dazu auf Seite 7, verfasst durch unser Vorstandsmitglied Reto Zbinden.

Weitere interessante Beiträge zu **Plug&Play-Photovoltaikanlagen** sowie die auf politischer Ebene geplanten **Verbesserungen im Mietrecht** zugunsten der Hauseigentümerinnen und -eigentümer sind ebenfalls in dieser Ausgabe unseres Verbandsmagazins zu finden.

Zu guter Letzt spannt der **Hausgeist** nach dem Festtagsstress aus und zieht sich in seine Hängematte zurück. Müssen Sie deswegen auf seine Kolumne verzichten? Nein – der Hausgeist lässt nun schreiben, und zwar durch die **Künstliche Intelligenz (KI)**. Das durchaus lesenswerte Ergebnis sehen Sie auf Seite 19.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre! •



Lukas Manuel Herren
Geschäftsführer HEV Bern und Umgebung

Inhalt Nr. 1/2 Januar/Februar 2024

- | | | | |
|----------|--|-----------|--|
| 3 | Editorial | 11 | Steuerveranstaltung vom 26. Februar 2024 |
| 5 | Fragen bei Plug&Play-Photovoltaikanlagen | 12 | Tipps für die Steuererklärung |
| 7 | Zuständigkeit der Stimmbürger zur Erhöhung der Liegenschaftssteuer in der Gemeinde Köniz | 13 | Abstimmungen in der Stadt Bern |
| 8 | Frontalangriff aufs Mietrecht? | 14 | Diese Unterhaltskosten dürfen Sie von den Steuern abziehen |
| 9 | Tod des Mieters – Konsequenz im Mietverhältnis | 19 | Gast-Kolumne «Kazi's Weihnachtsmärchen» |
| | | 20 | Einladung «Steuerveranstaltung» |

DER BERNER HAUSEIGENTÜMER

87. Jahrgang
ISSN 2297-7309
12 Ausgaben, davon 3 Doppelhefte
Auflage 12 583 Exemplare
notariell beglaubigt 29.8.2022
Druckauflage 14 000 Exemplare
Abonnementskosten für
«Berner Hauseigentümer» Fr. 15.–

Geschäftsstelle
Herren Cafilisch Rutsch
Notariat & Verwaltungen
Redaktor: L.M. Herren (LMH)
Schwarztorstrasse 31
Postfach 338, 3000 Bern 14
Tel 031 388 58 50, Fax 031 388 58 59
info@hev-bern.ch, www.hev-bern.ch
Postkonto 30-12 947-3

Inseratenannahme und Herstellung
rubmedia AG, Layout: Lynn Schwab, Linn Bürki
Seftigenstrasse 310, 3084 Wabern
Postfach, 3001 Bern. Verkauf: Elsbeth Graber
Tel 031 380 13 23, Fax 031 380 14 89
hev-bern@rubmedia.ch, www.rubmedia.ch
Fotonachweis
Wo nicht anders vermerkt, sind die Fotos zur Verfügung gestellt (zVg).



P+H
P+H PARQUET+
HOLZBAU AG BERN

Freiburgstrasse 384
CH-3018 Bern
Tel.: +41 (0)31 385 28 28
Fax: +41 (0)31 385 28 29
E-Mail: info@phbe.ch
Web: www.phbe.ch

FENSTER, SCHREINEREI,
ZIMMEREI, PARKETT UND
BODENBELÄGE

**WIR HABEN
DIE FEUCHTIGKEIT
IM GRIFF.**

ZIGERLIG
BAUTROCKNUNG AG

BERN 031 336 01 01 · THUN 033 336 01 01 · ZIGERLIG.CH

Ruhige Dame verw. 67,
sucht zum **Sommer 2024**

sehr schöne, helle
3½-Zimmer-Wohnung,
zentral in Bern Lift, Terrasse.
Infos an: anitamk@bluewin.ch



VELUX®

**FÜR VELUX-DACHFENSTER
SIND WIR IHRE PROFIS!**

- **Neueinbau**
- **Fenstersatz**
- **Service und Reparaturen**
- **Sonnen- und Hitzeschutz**

Rufen Sie uns an!

Ihre VELUX-Nummer:
Tel. 031 934 20 20

IMMO PROFIS GmbH
Handwerker - Dienstleistungen
Waldheimstr. 15 3072 Ostermündigen
Tel: 031 934 20 20 www.immoprofis.ch

Stör-PROFIS Wartungs-PROFIS
VELUX-PROFIS Beratungs-PROFIS

KOBEL SEIT 1904
BAUGESCHÄFT

**Neubauten
Sanierungen
Umbauten
Kernbohrungen
Kundendienst**

Kobel AG
Untermattweg 40
3027 Bern
Telefon 031 992 17 16
www.kobel-ag.ch



**MALEREI
GIPSEREI**

Daniel Arn
Balmholzweg 11
031 842 08 42

dipl. Malermeister
3145 Niederscherli
www.arn-malerei.ch

**der kundenfreundliche Malerbetrieb
aus der Region**



 **www.g-h.ch**

 **G & H**
**Insekten®
Schutzgitter**
Insektenschutzgitter nach Mass.
Insektophon: 0848 800 688

**Sorry,
Tigermücke
und Co.**



spycher
Malerei - Gipserei AG

**Qualität aus
Tradition**

Sägemattstrasse 9 Tel. 031 972 25 35
3097 Liebefeld info@spycher-ag.ch

www.spycher-ag.ch

seit über 75 Jahren!

WOTREVA AG
Immobilien-Dienstleistungen

Allmendstrasse 7
3014 Bern

Tel. 031 340 33 33
info@wotreva.ch
www.wotreva.ch

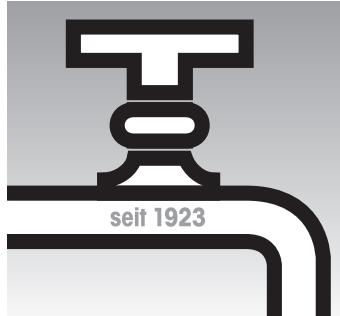
Bewirtschaftung
Vermarktung
Schätzung
Beratung / Mediation
Treuhand / Steuererklärungen
Suchaufträge
Projektentwicklung



Jost Bedachungen

100 Jahre
1923–2023

Im Gschick 1
3173 Oberwangen
Telefon 031 981 02 30
info@jost-bedachungen.ch
www.jost-bedachungen.ch



seit 1923

MORGENEGG AG
Sanitäre Anlagen und Spenglerei
Sägestrasse 53 3098 Köniz

Telefon 031 970 00 70
www.morgenegg-ag.ch

Fragen bei Plug & Play-Photovoltaikanlagen

Der HEV wird von Mitgliedern immer wieder im Zusammenhang mit der Installation von sogenannten Plug & Play-Photovoltaikanlagen kontaktiert. Fragen stellen sich sowohl in **rechtlicher** als auch in **technischer** Hinsicht. Vorliegend wird versucht, etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Was sind Plug & Play-Photovoltaikanlagen?

Plug & Play-Photovoltaikanlagen sind steckerfertige Klein-Photovoltaikanlagen (auch als Mini-Solaranlagen, Balkonkraftwerke, Solar-Gartenmöbel oder Stecker-Solargeräte bezeichnet), welche aus ein bis zwei PV-Modulen, einem Mikrowechselrichter, einem Überlast- und Fehlerstromschutz und Befestigungen bestehen. Ihre Leistung ist auf maximal 600 Watt beschränkt. Sie werden über einen elektrischen Stecker in eine normale Wandsteckdose im oder am Gebäude eingesteckt, ähnlich wie ein Haushaltsgerät.

Welcher Rechtsrahmen besteht für solche Anlagen?

– Elektrischer Anschluss

Die Installation einer Plug & Play-Photovoltaikanlage erfordert in elektrischer Hinsicht bloss eine Meldung. Man muss seinem Verteilnetzbetreiber schriftlich mitteilen, dass man plant, eine solche Anlage zu installieren und an einer Haushaltssteckdose einzustecken. Gemäss Werkvorschriften ist dem Verteilnetzbetreiber immer die Konformitätserklärung (Daten) über das ganze Set zuzustellen.

– Mietrechtliche Aspekte

Eine Plug & Play-Photovoltaikanlage hat Einfluss auf die Stromversorgung einer Wohnung. Die elektrischen Anlagen der Liegenschaft gehören dem Hauseigentümer als Vermieter und die Stromversorgung (auch mittels einer PV-Anlage) ist seine Sache. Er hat hierfür die alleinige Entscheid- und Verfügungskompetenz, wobei das Nutzungsrecht des Mieters ausschliesslich auf den üblichen Verbrauch von Strom über die Haushaltssteckdosen beschränkt ist.

Jeder Eingriff des Mieters in die Stromverteilung und Stromerzeugung innerhalb der Liegenschaft durch den Anschluss einer Plug & Play-Photovoltaikanlage ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht zulässig. Ausserdem kann die Installation eine bauliche Veränderung darstellen. Die Aussenseite des Balkons und die Fassaden des Gebäudes sind hingegen nicht Bestandteil der vermieteten Sache, weswegen der Mieter auch aus diesem Grund ohne Erlaubnis des Vermieters keine Plug & Play-Photovoltaikanlage an diesen Bauteilen installieren darf.

– Aspekte des Stockwerkeigentums

Die Befestigung von Solarmodulen an der Aussenseite des Balkons oder an der Fassade bedarf der Bewilligung der Stockwerkeigentümergeinschaft (Traktandierung an der Versammlung und Beschlussfassung mit mindestens qualifiziertem Mehr), da die Aussenseite eines Gebäudes zu den gemeinschaftlichen Teilen gehört und sich die Installation auf das Erscheinungsbild der Liegenschaft auswirkt.

– Raumplanerische Aspekte

Ob eine Plug & Play-Photovoltaikanlage eine Baubewilligung benötigt, ergibt sich aufgrund der Umstände und ergänzend zum Bundesrecht aus dem kantonalen Recht.

Die Installation von fix montierten Photovoltaikanlagen ist zwar auch im Kanton Bern grundsätzlich bewilligungsfrei, jedoch nicht an Fassaden oder Fassaden-Elementen wie Balkonen (siehe dazu die kantonalen Richtlinien «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien», Ziff. 2.3.3, S. 24). Übrigens ist hier in der nächsten Zeit eine Rechtsänderung aufgrund von Vorstössen im Grossen Rat zu erwarten. Eine Bewilligungspflicht besteht ebenfalls, wenn eine Liegenschaft als erhaltenswertes oder schützenswertes Inventarobjekt eingestuft ist.

Ist ein neuer Stromzähler notwendig?

Selbst produzierter Solarstrom, der nicht im produzierenden Haushalt verbraucht wird, fliesst zurück ins Netz. Oft findet jedoch keine eigentliche Einspeisung statt und wenn doch, handelt es sich hier nur um sehr kleine Mengen im Wert von wenigen Franken. Einige Energieversorger sehen für diese Einspeisung eine Vergütung vor (z. B. die BKW). Mehrheitlich wird aber darauf verzichtet, um grosse Kosten für die Zähler-Auswechslung und Administration zu vermeiden – dann wird auch kein neuer Stromzähler benötigt.

Wie lässt sich die Produktion messen?

Dazu gibt es einfache Messgeräte, welche wie ein Verlängerungskabel zwischen Steckdose und Solaranlage eingefügt werden. Es gibt auch intelligente Messgeräte, welche mit WLAN die Daten übertragen, sodass man sich am Computer einen vollständigen Überblick verschaffen kann. Zu beachten ist, dass solche Messgeräte im Aussenbereich einen guten Schutz vor Wetter und Feuchtigkeit benötigen.

Vgl. zum Ganzen: Energie Schweiz, Plug & Play-Photovoltaikanlagen, Januar 2023, zu finden unter <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/11259> •



Adrian Haas

Vizepräsident HEV Kanton Bern



Erfolgreich bewirtschaften

Wir **optimieren die Rendite** Ihrer Liegenschaft, sorgen für den **nachhaltigen Werterhalt** und entlasten Sie kompetent von allen administrativen Aufgaben in der Mieterbetreuung. Wir freuen uns auf Sie.

Telefon 031 954 12 12, info@zollinger.ch, www.zollinger.ch

Kostenlose Funktions-Kontrolle Lüftung

Alles hygienisch ...in Ihrer Lüftungsanlage?
0848 852 856 info@rohrmax.ch

Tragen Sie Sorge zu Ihrer Gesundheit

ROHRMAX

Lüftungsreinigung – alle Marken
Wann was reinigen?
Aufrohrmax.ch

KERABAU AG
Total-/Generalunternehmung

“Alles aus einer Hand”

Sanierungen, Umbauten, Neubau
Hochwertige Bauleistungen mit starken Partnern

www.kerabau-ag.ch | Tel.: 031 371 68 43

Bernasconi.ch
Boden Decke Wände

MALEN
GIPSEN
BODENBELÄGE
TAPEZIEREN
DECKEN
PLATTEN

Bern | 031 382 44 00
bern@bernasconi.ch

**CHEMINÉE UND NATURSTEINE
BEAT AMPORT**

Unser Angebot:
Cheminéeanlagen, Natursteinarbeiten, Plattenarbeiten Küchen- und Badumbauten, Abbrucharbeiten, allgemeine Mauerarbeiten u.v.m.

GROSSE AUSSTELLUNG AN DER MURTENSTRASSE 66 IN BERN www.amport-bern.ch
Tel. 031 381 16 12

GERBER GARTEN

Wir schaffen Lebensräume

- **Winterschnitt** - Bäume, Laubgehölze, Hecken, Formgehölze
- **Lauben** mit Akku-Bläser
- Ganzjährige Garten- und Aussenpflege in **Hausgärten, Liegenschaften und Geschäftsgebäuden**
- **Neubepflanzungen** aller Art inkl. Ausgraben und Entsorgen von alten Pflanzen
- **Gartenbau** von Wege, Plätze, Parkplätze und Mauern

Gratis Offerte jetzt anfordern

079 960 53 72
gerber-garten.ch
info@gerber-garten.ch

REUSSER
DACH + FASSADEN AG
Allmendstrasse 21
3127 Mühlethurnen

- **Steil-/Flachdächer**
- **Isolationen**
- **Gerüstbau**
- **Solaranlagen**
- **Kranarbeiten**

031 809 01 40
info@reusserag.ch
www.reusserag.ch

**SANITÄR HEIZUNG LÜFTUNG REPARATUREN
ALTERNATIVENERGIEN SOLAR**

Ulrich Pulver AG
Gartenstadtstrasse 4, 3098 Köniz
Tel. 031/380 86 86

info@pulver-haustechnik.ch
www.pulver-haustechnik.ch

Zuständigkeit der Stimmbevölkerung zur Erhöhung der Liegenschaftssteuer in der Gemeinde Köniz



Worum geht es?

In der Gemeinde Köniz können die Stimmberechtigten am 3. März 2024 über eine Verschiebung der Kompetenz für die Erhöhung der Liegenschaftssteuer abstimmen. Bisher ist die Budgetkompetenz in Köniz so geregelt, dass eine Erhöhung der ordentlichen Steueranlage den Stimmberechtigten vorgelegt werden muss. Wenn hingegen nur die Liegenschaftssteuer erhöht werden soll, so liegt dies bisher in der Kompetenz des Gemeindeparlaments. Der Autor hat mit einer Motion gefordert, dass künftig die Stimmberechtigten darüber abstimmen können, ob die Liegenschaftssteuer erhöht werden soll oder nicht. Die Motion wurde vom Parlament angenommen. Da diese Kompetenzverschiebung zugunsten der Stimmbevölkerung eine Änderung der Gemeindeordnung bedingt, findet am 3. März 2024 eine Volksabstimmung statt.

Mehr Fairness für Hauseigentümer

Die aktuelle Regelung in der Gemeinde Köniz ist unfair und steht im Vergleich mit anderen Gemeinden völlig quer. In den meisten Gemeinden hat die Stimmbevölkerung mehr Kompetenzen, was das Budget und die Festlegung der Steuern betrifft. In Bern und Biel gibt es sogar jedes Jahr eine Volksabstimmung über Budget, Steueranlage und Liegenschaftssteuer, auch wenn sich nichts ändert. Köniz hingegen hat in der Gemeindeordnung eine Hintertür eingebaut, dass einseitig die Liegenschaftssteuer erhöht werden könnte, ohne dass sich die Stimmbevölkerung dazu äussern kann. Durch die Annahme der Teilrevision der Gemeindeordnung erhalten Hauseigentümer die Möglichkeit, sich in einem Abstimmungskampf gegen eine Erhöhung der Liegenschaftssteuer zu wehren. Dies führt auch dazu, dass Gemeinderat und Parlament allfällige Erhöhungsabsichten besser begründen müssten.

Ungerechte Liegenschaftssteuer

Die Liegenschaftssteuer an sich ist bereits ungerecht. Es ist eine Doppelbelastung der Liegenschaftsbesitzer, welche bereits mit den ordentlichen Steuern einen grossen Beitrag an Infrastrukturaufwendungen und an das Gemeinwesen leisten. Die Liegenschaftssteuer als spezielle Objektsteuer ist steuersystematisch fragwürdig und nicht mehr zeitgemäss. Viele Kantone kennen diese Doppelbelastung der Hauseigentümer nicht. Eine Liegenschaftssteuer im eigentlichen Sinn wird nur in den Kantonen BE, FR, AI, SG, GR, TG, TI, VD, VS, GE und JU erhoben. Einige Kantone kennen eine sogenannte Minimalsteuer auf Liegenschaftsbesitz, welche anstelle der ordentlichen Gewinn- und Vermögenssteuern geschuldet wird. Viele Kantone verzichten gänzlich auf die Erhebung einer Liegenschaftssteuer. Wenn schon eine Liegenschaftssteuer erhoben wird, sollte die Stimmbevölkerung wenigstens die Höhe derselben festlegen können. Deshalb empfiehlt der Hauseigentümerverband Region Bern allen Könizerinnen und Könizern, die Teilrevision der Gemeindeordnung anzunehmen, um zumindest die Möglichkeit zu erhalten, sich gegen eine allfällige Erhöhung der ungerechten Liegenschaftssteuer zu wehren. Die Motion und auch die Änderung der Gemeindeordnung wurden vom Könizer Parlament nur sehr knapp angenommen, deshalb ist es wichtig, dass Sie sich an der Abstimmung beteiligen und ihr Umfeld mobilisieren. Der Autor dankt für ihre Unterstützung.

Was ist die Liegenschaftssteuer?

Die Liegenschaftssteuer ist eine besondere Vermögenssteuer, die als fakultative Gemeindesteuer ausschliesslich durch die Gemeinden erhoben wird (gemäss Art. 258 ff. StG). Die Gemeinden können selber bestimmen, ob sie eine Liegenschaftssteuer erheben wollen oder nicht. Die Liegenschaftssteuer muss von allen natürlichen und juristischen Personen bezahlt werden, die in der Gemeinde eine Liegenschaft besitzen. Aktuell beträgt die Liegenschaftssteuer in Köniz 1,2 Promille des amtlichen Werts. Das entspricht einem Ertrag von rund 11 Millionen Franken, der in den allgemeinen Steuerhaushalt fliesst. Der Maximalsatz der Liegenschaftssteuer wird vom Kanton vorgegeben und beträgt 1,5 Promille des amtlichen Werts. •



Reto Zbinden

Vorstand HEV Bern und Umgebung
Grossrat und Mitglied Parlament Köniz

Frontalangriff aufs Mietrecht?

Mitte Januar haben der Mieterverband und seine Verbündeten die Unterschriften für ein «Doppelreferendum» eingereicht. Es richtet sich gegen zwei Gesetzesänderungen, mit denen das eidgenössische Parlament einfachere und klarere Regeln in zwei Randbereichen des Mietrechts schaffen will. Das sei, so der Mieterverband, ein «Frontalangriff» auf das Mietrecht und die Mieter (pardon: die Mietenden). Worum geht es?

Präzisierungen bei der Kündigung wegen Eigenbedarfs

Gemäss Art. 261 kann der Erwerber einer Liegenschaft das Mietverhältnis kündigen, wenn er einen dringenden Eigenbedarf für sich oder nahe Verwandte oder Verschwägte geltend macht. Das Bundesgericht hat in konstanter Rechtsprechung festgehalten, dass der «dringende Eigenbedarf» keine Zwangs- oder gar Notlage des Vermieters voraus setzt. Es genügt, dass es ihm aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht zumutbar ist, auf die Benutzung der Mietsache zu verzichten. Der Eigenbedarf muss «ernsthaft, konkret und aktuell» sein.

In der Praxis der kantonalen Gerichte werden an den Nachweis eines solchen Eigenbedarfs vor allem in der Westschweiz häufig sehr hohe und überspitzte Anforderungen gestellt. Es nützt dem Vermieter diesfalls wenig, wenn das Bundesgericht nach mehrjähriger Verfahrensdauer zunächst den Eigenbedarf bejaht und nach einem weiteren «Waffengang» die überrissene Erstreckung kürzen muss, die die kantonale Vorinstanz gewährt hat. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen das Bundesgericht ernüchtert feststellt, die Frage der Erstreckung brauche nicht mehr geprüft zu werden, weil die maximale gesetzliche Erstreckungsdauer inzwischen eh schon abgelaufen sei ...

Nach der neuen Formulierung wird es künftig genügen, wenn der Vermieter einen «bei objektiver Betrachtung bedeutenden aktuellen Eigenbedarf» für sich oder nahe Verwandte/Verschwägte geltend macht. Wo genau der Unterschied zur bisherigen Auslegung besteht, ist für Mietrechtspraktiker schwer auszumachen – klar ist einzig, dass die Anforderungen künftig tiefer liegen werden, sonst hätten die Mieterverbände ja kaum das Referendum ergriffen. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Rechte der Mieter kann aber schlechterdings keine Rede sein und es ist mutwillig, von einem «Frontalangriff» zu reden, wie es das Referendumskomitee tut.

Zweckwidrige Untermiete:

Untervermieten statt kündigen

In der Romandie ist es fast zum Volkssport geworden, eine Wohnung beim Auszug nicht zu kündigen, sondern sie einem Nachfolger «unterzuvermieten» – meist, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung des Vermieters einzuholen. Bereits unter geltendem Recht hat das Bundesgericht festgehalten, das sei ein verpöner und zweckwidriger Missbrauch des Instruments der Untermiete.

Neu wird daher schon aus Beweisgründen eine schriftliche Zustimmung verlangt und die Untervermietung darf höchstens für eine Maximaldauer von zwei Jahren erfolgen, sofern der Vermieter nicht einer längeren Dauer oder einer unbefristeten Untervermietung zustimmt. So neu ist das allerdings nicht. Bereits heute sieht der Westschweizer paritätische Rahmenmietvertrag praktisch dasselbe vor, nämlich dass (wie in den meisten Formularmietverträgen) eine schriftliche Zustimmung nötig ist und dass die Untervermietung einer ganzen Wohnung oder aller Geschäftsräume nur befristet erfolgen darf. Die welschen Mieterverbände ASLOCA haben zwar die paritätische Vereinbarung inzwischen widerrufen (ein Schelm, wer Böses dabei denkt...), aber im Kanton Waadt bleibt sie noch bis ins Jahr 2026 allgemeinverbindlich. Auch hier ist nichts ersichtlich, was als «Frontalangriff» gebrandmarkt wird, was in der Westschweiz vor wenigen Jahren noch einvernehmlich vereinbart wurde. Ziel der neuen Gesetzgebung ist einzig, dem Missbrauch der Untermiete einen Riegel zu schieben.

Der Mieterverband bemüht in diesem Zusammenhang fälschlicherweise das Beispiel der rechtlich unerfahrenen «Schlummermutter, die vergessen hat, dem Vermieter mitzuteilen, dass anstelle der Jus-Studentin Magdalena jetzt die Wirtschaftsstudentin

«Bei der Eigenbedarfskündigung gehen die Interessen des Eigentümers nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung denjenigen des Mieters grundsätzlich vor. Nur nützt das wenig, wenn der Eigentümer jahrelang darum prozedieren muss»

Myriam Untermieterin bei ihr ist.» Nach neuem Recht – so der MV – könne der Schlummermutter nun kurzfristig gekündigt werden. Das ist falsch; eine Kündigung kann – wie heute schon – erst dann erfolgen, wenn der Untermieterinnenwechsel auch auf schriftliche Mahnung hin nicht gemeldet wird, wenn die Mieterin sich weigert anzugeben, zu welchem Preis sie das Zimmer untervermietet, oder wenn sich herausstellt, dass sie einen höheren Untermietzins verlangt, als wahrheitswidrig angegeben; dann freilich richtiger- und verständlicherweise auf 30 Tage hinaus, wie das bei Pflichtverletzungen des Mieters bereits heute in Art. 257f OR vorgesehen ist.

Fazit

Weltbewegend sind die strittigen Gesetzesänderungen keinesfalls. Sie sollen einzig etwas mehr Klarheit und Berechenbarkeit im Bereich der Eigenbedarfskündigungen und der Untervermietung bringen und langwierige und zermürbende Gerichtsverfahren verhindern, welche bisher häufig erst vor Bundesgericht

Die «ewige Untermiete» ist bereits nach heutigem Recht verboten. Aber die Durchsetzung dieses Verbots ist ohne klare zeitliche Leitplanken in der Praxis fast unmöglich.

rechtskräftig beendet werden konnten. Es kann und darf nicht sein, dass ein Vermieter, der das Mietobjekt selber nutzen will, jahrelang warten muss, bis er in seine eigene Liegenschaft einziehen kann. Das Erstreckungsrecht des Mieters bei Härtefällen bleibt unangetastet. Auch die Untermiete bleibt für die Mieter weiterhin in vernünftigem Rahmen zulässig; nur wird sie künftig befristet und nicht mehr bis zum Sankt-Nimmerleinstag möglich sein, bloss weil der Mieter behauptet, er werde dann sicher irgendwann wieder selber einziehen.

Völlig fehl am Platz ist sodann der martialische Ton, mit dem der Mieterverband sein Referendum begleitet. Die Vermieterseite (plakativ als «Immobilienlobby» verunglimpft) kommt auf den Abstimmungsunterlagen als diabolisch grinsender Satan daher,

der nichts anderes im Sinn hat, als seine Mieter zu schikanieren und aus ihren Wohnungen zu vertreiben. Diese Rhetorik und Bildsprache stellt einen neuen Tiefpunkt in der Auseinandersetzung zwischen Vermietern und Mietern dar und steht fernab jeglicher Realität in der schweizerischen Wohnlandschaft. •



Hans Bättig
Geschäftsführer HEV Kanton Bern

Tod des Mieters – Konsequenz im Mietverhältnis

Todesfälle sind – nebst ihrer Tragik für die Angehörigen – mit unzähligen administrativen Umtrieben verbunden. Stirbt ein Mieter, stellt sich für die Erben zusätzlich die Frage, was mit dem Mietobjekt zu geschehen habe. Obwohl das Gesetz diesbezüglich eine klare (anderslautende) Regelung enthält, ist die irrige Meinung weitverbreitet, der Tod eines Mieters löse dessen Mietverhältnis automatisch auf.

In Übereinstimmung mit dem in der Schweiz geltenden Erbrecht, wonach die Erben kraft Gesetzes mit dem Tode des Erblassers die Erbschaft als Ganzes erwerben (Art. 560 ZGB; sog. Universalsukzession), gehen auch die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis des Erblassers auf die Erben über. Art. 266i OR hält in diesem Sinne fest, dass die Erben das Mietverhältnis mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen können, wenn der Mieter stirbt. Dies gilt, sofern die Parteien nicht bei Abschluss des Mietvertrages vereinbart haben, der Tod des Mieters löse das Mietverhältnis auf. Eine derartige Regelung ist selbstverständlich zulässig. Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, fällt das Mietverhältnis in die amtliche Liquidation; Art. 266i OR gelangt diesfalls ebenfalls nicht zur Anwendung. Bei der Wohnungsmiete beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist drei Monate (Art. 266c OR). Was die gesetzlichen Termine betrifft, so sind die jeweils geltenden ortsüblichen Termine gemeint (Art. 266c OR). Dies im Gegensatz zu der ebenfalls weitverbreiteten irrigen Ansicht, gemäss geltendem Mietrecht sei jedes Monatsende ein gesetzlicher Kündigungstermin. Ortsüblich sind in den meisten Kantonen nach wie vor nur zwei bis drei Termine im Jahr. Wollen die Erben sich nicht an

die gesetzliche oder allfällig bessere Regelung des Mietvertrages halten, müssten sie dem Vermieter einen zahlungsfähigen und (in objektiver Hinsicht) zumutbaren Ersatzmieter stellen, der bereit ist, das Mietverhältnis zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

Die gesetzliche Regelung des Art. 266i OR ist vor allem bei befristeten Mietverhältnissen bzw. Mietverhältnissen mit einer festen Minstdauer von Bedeutung, steht doch in derartigen Mietverhältnissen dem Mieter in der Regel keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit zur Verfügung. Stirbt beispielsweise der Mieter eines auf zehn Jahre fest gemieteten Einfamilienhauses vor Ablauf der Vertragsdauer, können dessen Erben mit der gesetzlichen Frist von drei Monaten auf den nächsten gesetzlichen (sprich ortsüblichen) Termin kündigen, ohne dem Vermieter einen Ersatzmieter stellen zu müssen.

Für die Gültigkeit der Kündigung braucht es in der Regel die Zustimmung sämtlicher Erben. Selbstverständlich kann die Erbgemeinschaft jemanden aus ihrer Mitte – ausdrücklich oder stillschweigend – bevollmächtigen, das Mietverhältnis des Verstorbenen zu kündigen. Ein Erbe kann zudem alleine handeln, wenn die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben sind oder Gefahr im Verzug ist (z. B. unbekannter Aufenthaltsort gewisser Erben). •

Text: Thomas Oberle, HEV Schweiz

Die Nr. 1 für Haus- und Stockwerkeigentümer, Vermieter und Bauherren: www.hev-schweiz.ch

seit 1998 **Der Familienbetrieb in Ihrer Region!**



Profitieren Sie jetzt von unserer Frühjahrsaktion bis Ende März!

Storentechnik AG



Wir bieten Ihnen eine grosse Vielfalt an Rollläden, Lamellen- und Sonnenstoren für jeden Zweck. Wir haben für fast alle die passende Lösung.

Kommen Sie doch mit Voranmeldung vorbei und lassen Sie sich umfangreich von uns beraten.



Zelgstrasse 85 3661 Uetendorf ☎ 033 345 37 87

Jetzt profitieren – bis Ende April 2024

20% Rabatt

auf Stoffersatz bei Sonnenstoren



TSCHANZ
Sonnen- und Wetterschutz AG



Schweizer Sonnen- und Wetterschutz mit System

www.tschanz.ag

TSCHANZ – Für jeden überzeugend

Urtenen-Schönbühl 031 926 62 62	Aarwangen 062 923 44 72	Faulensee 033 655 02 09
------------------------------------	----------------------------	----------------------------

**Alu-Fensterläden
Alu-Zargen
Rollläden
Sonnenstoren
Lamellenstoren**

Marktinformationen

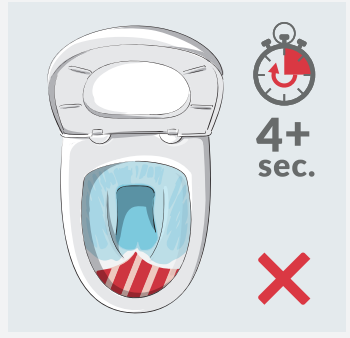
Tankrevision durch Ihren Fachmann



Für die Kontrolle zur Einhaltung der Auflagen des Amtes für Gewässerschutz müssen die Tankanlagen für Heizöl alle 10 Jahre durch den zertifizierten Fachmann geprüft werden. Tank und Leitungen werden auf Dichtigkeit geprüft, Farb- anstriche ausgebessert und der Ölschlamm ausgefiltert. Da- durch wird auch die Heizung geschont und die Messwerte eingehalten.

Stucki Walter AG, Bern
Tankrevisionen und Rohrreinigungen
Tel. 031 938 01 01
info@walterstucki.ch

Haben Sie heute schon gespült?



Betätigen Sie die Spülung mit der grossen Spültaste. Stoppen Sie die Zeit von der Spülauslösung bis sich der Spülkasten komplett entleert hat. Dauert die WC-Spülung länger als 4 Sekunden, ist die Spülung zu schwach. Durch die zunehmende Verkalkung im Spülkasten und der WC-Schüssel, kann der für den Spülprozess benötigte Wasser- druck nicht mehr aufgebaut werden. RESTCLEAN entkalkt alle wasserführenden Kanäle der Toilette.

RESTCLEAN AG
Zentweg 1A, 3006 Bern, 031 301 22 11, www.restclean.ch

Steuerveranstaltung vom 26. Februar 2024



Philipp Beck wird uns in gewohnter Weise mit einem Eintrittsreferat durch den Abend führen.

Als dipl. Steuerexperte und Treuhänder mit eidg. Fachausweis ist Philipp Beck im nationalen und internationalen Steuerrecht bei der T+R AG in Gümligen tätig. Seine Beratungsschwerpunkte liegen neben der steuerberatenden Begleitung von Unternehmenskäufen und -verkäufen, der Steueroptimierung im Rahmen der Abschlussgestaltung, der Tax Due Diligence, der Steuerplanung im Hinblick auf die Pensionierung unter anderem in der Steuerberatung im Zusammenhang mit Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens.



BDO AG
Hodlerstrasse 5
3001 Bern



Eliane Ziehli
MLaw, Juristin
Steuer- und Rechtsberaterin
eliane.ziehli@bdo.ch
T 031 327 17 12

Daniel Wägli
dipl. Betriebswirtschafter HF
Steuer- und Rechtsberater
Handlungsbevollmächtigter
daniel.waegli@bdo.ch, T 031 327 56 03

Ihr Spezialist in Sachen Steuerberatung und Steuerplanung für Unternehmen, Umstrukturierungen und Nachfolgeplanungen, Steuerberatung von Privatpersonen im nationalen und internationalen Bereich, inkl. sozialversicherungsrechtliche Fragen, Vertretung vor Steuerbehörden und Führen von Steuerjustizverfahren.



Ernst & Young AG
Schanzenstrasse 4a
3001 Bern



Martin Kistler
Partner, Private Tax Services
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
martin.kistler@ch.ey.com
T 058 286 62 06

Timon Guggisberg
Manager, Private Tax Services
LL.M. Swiss and International Taxation
timon.guggisberg@ch.ey.com
T 058 286 62 28

Martin Kistler und Timon Guggisberg verfügen über langjährige Erfahrung im Steuerrecht. Sie sind unter anderem spezialisiert auf Umstrukturierungen, Reorganisationsen von Gesellschaften, Nachfolgeplanungen und die Beratung von Immobiliengesellschaften. Ferner beraten sie auch Privatpersonen im internationalen und nationalen Umfeld.



G+S TREUHAND AG
Schwanengasse 11
3001 Bern



Claudia Büchi
Partnerin
Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin
claudia.buechi@gstreuhand.ch
T 031 958 99 99

Adrian Schurter
Partner
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
adrian.schurter@gstreuhand.ch
T 031 958 99 99

G+S Treuhand AG ist Ihre unabhängige Steuer-Boutique in Bern. Wir unterstützen unsere Kundinnen und Kunden in allen Bereichen des nationalen und internationalen Steuerrechts, namentlich bei Umstrukturierungen, Unternehmenskäufen und -verkäufen, bei Fragen im Zusammenhang mit Liegenschaftstransaktionen oder in Steuerverfahren.



KPMG AG
Bahnhofplatz 10a
3011 Bern



Maxi Müller
Senior Consultant
Tax & Legal, Notarin
maximueller@kpmg.com
T 058 249 20 65

Frank Roth
Partner, Leiter Steuern Bern
dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt
frankroth@kpmg.com
T 058 249 58 92

Wir unterstützen unsere Kunden, sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen, in sämtlichen steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Unsere Kernkompetenzen sind Umstrukturierungen und Nachfolgeregelungen, Fragestellungen rund um Immobilien sowie Verfahrens- und Prozessrecht in Steuerangelegenheiten.



**Pricewaterhouse
Coopers AG**
Bahnhofplatz 10
3001 Bern



Simone Kägi
Senior Associate
Tax and Legal Services
simone.kaegi@pwc.ch
T 058 792 61 15

Demian Blaser
Senior Manager
Tax and Legal Services
demian.blaser@pwc.ch
T 058 792 76 05

PwC Schweiz ist das führende Prüfungs- und Beratungsunternehmen in der Schweiz. Als unabhängiges Mitglied im internationalen Netzwerk von PwC unterstützen wir Unternehmen und Einzelpersonen dabei, Werte zu schaffen. Steuerspezialisten von PwC unterstützen Sie bei allen anfallenden nationalen und internationalen Steuerfragen.



T+R AG
Sägeweg 11
3073 Gümligen



Philipp Beck
Vizedirektor
dipl. Steuerexperte
philipp.beck@t-r.ch
T 031 950 09 32

Isabelle Seiler
Vizedirektorin
dipl. Steuerexpertin, lic.iur.
isabelle.seiler@t-r.ch
T 031 950 09 04

Die T+R AG ist die grösste Treuhandgesellschaft mit Hauptsitz im Kanton Bern. Wir sind tätig in der Wirtschaftsberatung, der Wirtschaftsprüfung und der Steuerberatung. Zugunsten auf Ihre Wünsche erarbeiten wir auch kundenspezifische Lösungen im Bereich von Immobilien von Privatpersonen und Unternehmungen.

Schauen und hören Sie sich ab dem 5. März 2024 Ausschnitte aus dem Referat an: www.hev-tax.ch

Die Fachleute stehen gerne zur Verfügung. Diese Beratungen sind allerdings kostenpflichtig. Eine optimierte Steuerplanung lohnt sich.

Tipps für die Steuererklärung

Alle Jahre wieder müssen wir unsere Steuererklärung ausfüllen. Das tun die wenigsten gerne. Und noch weniger zahlen gerne Steuern. Falls Sie angestellt arbeiten und kein grosses Vermögen besitzen, haben Sie kaum Möglichkeiten, Ihre Steuerbelastung zu optimieren. Wir verraten Ihnen die wichtigsten Tipps, wie Sie die Steuererklärung einfacher und schneller ausfüllen – und nebenbei noch einige Franken sparen.

Vorbereitung ist das halbe Leben. Diese Redewendung trifft für das Ausfüllen der Steuererklärung besonders zu. Deshalb lautet unser erster – und vielleicht wichtigster – Tipp für Sie: Legen Sie jeden steuerrelevanten Beleg laufend ab, dann haben Sie ihn zur Hand, wenn Sie Ihre Steuererklärung ausfüllen.

Worauf Sie bei der Steuererklärung achten müssen

- **Lohnausweise:** Geben Sie alle Einkommen an, auch Nebeneinkünfte wie Sitzungsgelder oder VR-Honorare. Die Arbeitgeber müssen dem Steueramt Kopien aller Lohnausweise schicken. Die Veranlagungsbehörde kann also kontrollieren, wie viel Sie verdienen.
- **Vermögensverzeichnis:** Wenn Sie das Vermögensverzeichnis ausfüllen, finden Sie die Steuerwerte Ihrer Wertschriften in der Kursliste der Steuerverwaltung. Bequemer ist es, wenn Ihre Bank das Verzeichnis erstellt. Darin sind auch alle Gebühren und Spesen aufgelistet, die Sie in der Steuererklärung für das Verwalten Ihres Vermögens abziehen dürfen.
- **Schuldzinsen:** Wenn Sie ein Haus besitzen, dürfen Sie Hypothekar- und Darlehenszinsen von Ihrem Einkommen abziehen. Das gilt für sämtliche Schuldzinsen, unter anderem auch für Verzugszinsen für verspätete Kreditkarten- oder Steuerzahlungen. Führen Sie alle Schulden inklusive Schuldzinsen im Schuldenverzeichnis auf.
- **Säule 3a:** Die Säule 3a ist für Erwerbstätige eine der wenigen Möglichkeiten, Steuern zu sparen.
- **Gesundheitskosten:** Alle Gesundheitskosten, die Sie selbst übernommen haben, sind abzugsfähig. Bei der Bundessteuer können Sie allerdings nur Kosten geltend machen, die fünf Prozent Ihres Reineinkommens übersteigen. Die Kantone kennen meist auch einen solchen «Selbstbehalt». Legen Sie Ihrer Steuererklärung, wo dies verlangt wird, alle Belege und den kompletten Jahresauszug Ihrer Krankenkasse bei.
- **Spenden:** Wenn Sie Geld an eine gemeinnützige Organisation spenden, können Sie den Betrag von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen. Bedingung ist, dass die Organisation steuerbefreit ist, was auf alle ZEWO-zertifizierten Organisationen zutrifft. Die Kantone regeln, wer steuerbefreit ist, wie hoch der Pauschalabzug ist, wie viel Sie höchstens abziehen dürfen und wie hoch eine Spende mindestens sein muss.

Unterhaltskosten: Pauschal oder effektiv?

- Unterhaltskosten können Sie den Steuern abziehen, wertvermehrende Investitionen aber nicht. Wenn die Unterhaltskosten höher sind als der Pauschalabzug, müssen Sie sie belegen. Sie können jedes Jahr neu entscheiden, ob Sie die Ausgaben effektiv belegen und abziehen oder pauschal abziehen wollen:
- In Jahren mit geringen Ausgaben lohnt sich in der Regel die Pauschale. Je nach Kanton können Sie 10 bis 20 Prozent des Eigenmietwerts pauschal abziehen, ohne Belege einreichen zu müssen.
- In Jahren mit grossen Ausgaben, beispielsweise für Renovationen und Umbauten, lohnt es sich, die effektiven Kosten detailliert aufzulisten und abzuziehen. Wichtig ist, dass die Ausgaben werterhaltend – und nicht wertvermehrend – sind. Das gilt zum Beispiel, wenn Sie alte Bauteile oder Geräte gleichwertig ersetzen.
- Eine Ausnahme sind energiesparende und umweltschützende Investitionen. Die meisten Kantone und der Bund akzeptieren Abzüge für neue Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder Energiesparfenster. Obwohl der Ersatz einer Ölheizung durch eine Wärmepumpe den Wert Ihres Hauses vermehrt.
- Wenn Sie eine Renovation, eine Sanierung oder einen Umbau planen, sollten Sie sich überlegen, ob Sie die Arbeiten – und damit Ausgaben – auf zwei Jahre verteilen wollen. Zum Beispiel über den Jahreswechsel. So können Sie die Steuerprogression brechen und zahlen gesamthaft weniger Steuern.
- Seit 2020 gilt, dass Kosten für energiesparende oder dem Umweltschutz dienende Investitionen oder für den Rückbau im Hinblick auf einen Ersatzneubau, die in dem Jahr, in dem sie anfallen, nicht vollumfänglich in Abzug gebracht werden können, auf die nächsten beiden Steuerperioden vorgetragen werden können.

Brauchen Sie eine Steuerberatung?

Das sind nur einige allgemeine Tipps. Wenn Sie glauben, Sie hätten Ihre Steuersituation noch nicht ganz optimiert, oder wenn Ihre Steuersituation komplex ist, lohnt es sich auf alle Fälle, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater zu fragen. Das Geld, das Sie dafür ausgeben, ist gut investiert. •

Text: Roger Hausmann

Abstimmungen in der Stadt Bern

Am 3. März 2024 entscheiden die Bürgerinnen und Bürger von Bern über vier Vorlagen, die insgesamt 179 Millionen Franken verschlingen, ohne Berücksichtigung der wiederkehrenden Kosten. Drei dieser Vorlagen sind dringend notwendige Revisionen, die aufgrund der jahrelangen Versäumnisse der rot-grünen Regierung unumgänglich sind. Die vierte Vorlage hingegen beinhaltet einen Verpflichtungskredit für ein fragwürdiges Prestigeprojekt.

Erwerb Liegenschaften Wildhainweg: Verpflichtungskredit

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) plant, seine Geschäftsstelle vom bisherigen Sitz am Wildhainweg in der Länggasse in einen neu erbauten Komplex in Wankdorf City zu verlegen. Vor diesem Hintergrund erwägt die Stadt Bern, das sich dadurch ergebende Liegenschaftsportfolio zu erwerben. Dieses Angebot des SNF ist indes nur als komplettes Paket erhältlich, was bedeutet, dass die Transaktion in ihrer Gesamtheit betrachtet und behandelt werden muss.

Ein bedeutendes Finanzierungshindernis für die Stadt Bern ist, dass der geforderte Kaufpreis von 33,89 Millionen Franken nicht über den «Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik» gedeckt werden kann. Dieser Fonds wird in der Regel für den Erwerb von Liegenschaften genutzt und verfolgt das Ziel, Grundstücke für den Wohnungsbau zu erwerben, den Wohnungsbau zu fördern und durch Teilnahme am Boden- und Wohnungsmarkt gegen Spekulation und Preissteigerungen vorzugehen. Als gemeindeeigenes Unternehmen mit eigener Rechnungsführung unterliegt der Fonds der Verpflichtung, eine nachhaltige Rendite zu erwirtschaften. Da jedoch kein realistisches Nutzungskonzept für die aktuell als Büros genutzten Immobilien vorliegt – eine Bedingung für die Nutzung des Fonds –, muss

die Finanzierung des Kaufs über einen separaten Verpflichtungskredit erfolgen, über welchen wir vorliegend abstimmen.

Insgesamt ist die Notwendigkeit eines Verpflichtungskredits und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen für die Stadt Bern eine gewichtige Herausforderung. Dies gilt umso mehr, als die Stadt prinzipiell eigentlich nicht über die Mittel für solche Investitionen verfügt und der Erwerb von Immobilien ohne konkretes Nutzungskonzept eben eigentlich auch nicht vorgesehen ist.

Gesamtsanierung Kunsteisbahn und Wellenbad Dählhölzli (Ka-We-De): Baukredit

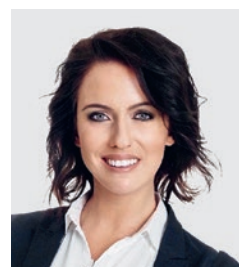
Die geplante Sanierung der Sport- und Freizeitanlage Ka-We-De in Bern, ein architektonisches Relikt aus den 1930er-Jahren, stellt mit einem Baukredit von 59,4 Millionen Franken eine weitere bedeutende finanzielle Investition dar. Diese umfasst den Neubau der Eisbahn und des Nichtschwimmerbeckens, eine umfassende Modernisierung des Wellenbads sowie die Erneuerung der Haustechnik, einschliesslich energieeffizienter Massnahmen wie der Installation von Photovoltaikanlagen.

Obwohl die Kosten hoch erscheinen, ist die Sanierung notwendig, um die Sicherheit und Funktionalität der Anlage zu gewährleisten. Die Ka-We-De, einzigartig in ihrer Kombination aus Sommerfreibad und Winterkunsteisbahn, benötigt dringend eine Auffrischung, um den heutigen Anforderungen gerecht zu werden und ihre Stellung als wertvolle Freizeiteinrichtung zu behalten.

Weitere Vorlagen zur Abstimmung:

- Hindernisfreie Umgestaltung ÖV-Haltestellen: Rahmenkredit
- Neuer Werkhof: Verpflichtungskredit und Kredit für wiederkehrende Ausgaben •

Bild: Abstimmungsbotschaft vom 3. März 2024 der Stadt Bern



Simone Richner
Vorstand HEV Bern und Umgebung
Stadträtin



MÖSSINGER IMMOBILIEN

Ihr Partner in Immobilienfragen seit 1966

Grenzweg 1 | Postfach 108 | 3097 Liebefeld | 031 972 21 22 | www.moessinger.ch



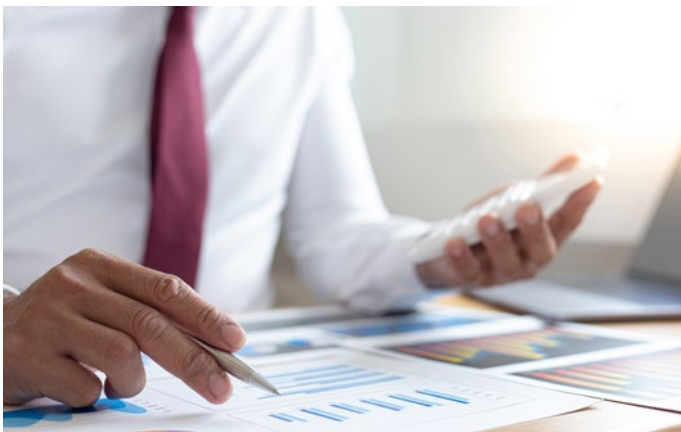
Diese Unterhaltskosten dürfen Sie von den Steuern abziehen

Wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung besitzen, können Sie die Unterhaltskosten teilweise vom Eigenmietwert oder Bruttomiettertrag abziehen. Je älter das Wohneigentum ist, desto eher lohnt sich der Abzug der effektiven Kosten. Wir verraten Ihnen, worauf Sie achten müssen.

Wohneigentum kostet Geld. Die Kosten für Liegenschaften im Privatvermögen können Sie in der Steuererklärung vom Einkommen abziehen. Zum Beispiel die Unterhaltskosten, Versicherungsprämien sowie Verwaltungskosten. Die Unterhaltskosten und Verwaltungskosten können Sie pauschal oder effektiv abziehen. In allen Kantonen können Sie jedes Jahr neu entscheiden, ob Sie pauschal oder effektiv abrechnen. Der Pauschalabzug ist in den meisten Kantonen 10% vom Bruttomiettertrag beziehungsweise Eigenmietwert, wenn die Liegenschaft jünger als 10 Jahre ist, und 20% für ältere Liegenschaften. Wie hoch der Pauschalabzug ist, steht in der «Wegleitung zur Steuererklärung». Sie können natürlich auch das kantonale Steueramt beziehungsweise die kantonale Steuerverwaltung fragen.

Werterhaltend oder wertvermehrend?

Wenn Sie effektiv abrechnen, müssen Sie alle Kosten auflisten: Datum, Leistung, Empfänger, Betrag. Abzugsberechtigt sind werterhaltende Arbeiten, die den Zustand der Liegenschaft erhalten (siehe Tabelle «Übersicht: abzugsfähige Unterhaltskosten»). Wertvermehrnde Massnahmen wie An- oder Umbauten, Erschliessungen und Luxusausstattungen können Sie nicht abziehen. Der Grat zwischen Wert erhalten und Wert vermehren ist schmal. Nehmen wir an, Sie wollen Ihre Küche renovieren. Die Kosten für die Einbauschränke und Geräte, die Sie gleichwertig ersetzen, können Sie abziehen. Wenn Sie zum bisherigen Backofen einen Steamer einbauen, wird das Steueramt die wertvermehrnde Investition kaum akzeptieren. Wenn Sie aber die alte Mikrowelle durch einen Steamer ersetzen, dürfte das Steueramt die Mehrkosten – Differenz zwischen dem Preis für einen neuen Steamer und dem Preis für eine neue Mikrowelle – akzeptieren.



Übersicht abzugsfähige Unterhaltskosten

Erneuerungsfonds (STWE)

- Einlagen, sofern der Fonds für den Unterhalt der Liegenschaft verwendet wird

Gartenarbeiten

- Überjährige Pflanzen zurückschneiden

Hausgeräte

- Geschirrspüler reparieren oder ersetzen
- Kühlschrank reparieren oder ersetzen
- Waschmaschine reparieren oder ersetzen

Privatstrasse

- Schneeräumung
- Strassenbeleuchtung
- Strassenreinigung
- Strassenunterhalt

Reparaturarbeiten

- Bodenlegerarbeiten
- Gips- und Tapezierarbeiten
- Malerarbeiten
- Sanitärarbeiten
- Schreinerarbeiten
- Spenglerarbeiten

Versicherungsprämien

- Feuerversicherung
- Glasversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Hagelschadenversicherung
- Wasserschadenversicherung

Renovieren und umbauen

- Badezimmer modernisieren
- Einbruchsicherung ersetzen
- Fassade sanieren
- Fenster ersetzen
- Heizungssystem ersetzen
- Küche modernisieren

Konsultieren Sie das kantonale Steuergesetz und berücksichtigen Sie die Steuerpraxis in dem Kanton, wo Sie für die Liegenschaft steuerpflichtig sind. •

Text: Roger Hausmann



So sparen Sie Steuern

- Zahlen Sie Ihre Vorsorgebeiträge Anfang Jahr in die Säule 3a ein und profitieren Sie länger vom vergleichsweise hohen Zins, der ausserdem steuerbefreit ist.
- Klären Sie mit Ihrer Pensionskasse ab, ob Sie sich (zusätzlich) einkaufen können. Die Einzahlung wäre vom Einkommen abzugsberechtigt.
- Klären Sie ab, ob Sie Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen an Ihrem Eigenheim besser auf mehrere Jahre aufteilen oder in einem Jahr zusammenfassen.
- Amortisieren Sie Ihre 2. Hypothek für selbstbewohntes Wohneigentum indirekt über Ihre Säule 3a.
- Begleichen Sie Ihre Steuerrechnung früh. Zum einen zahlt die Steuerverwaltung höhere Zinsen als Ihre Bank, zum anderen sind ihre Zinsen – je nach Kanton – steuerbefreit.

Sinnvoll investieren und Steuern sparen

Eine Ausnahme sind wertvermehrende Investitionen, um die Energieeffizienz zu steigern und erneuerbare Energien zu nutzen. Zum Beispiel Solaranlagen, die Isolation von Böden, Wänden, Dächern sowie Decken oder neue Fenster, die besser isolieren. Sie können alle Kosten, die Sie selber getragen haben und die nicht subventioniert worden sind, von der direkten Bundessteuer abziehen. Die Kosten sind auch in den meisten, aber nicht in allen Kantonen abzugsberechtigt. Seit 2020 gilt, dass Kosten für energiesparende oder dem Umweltschutz dienende Investitionen oder für den Rückbau im Hinblick auf einen Ersatzneubau, die in dem Jahr, in dem sie anfallen, nicht vollumfänglich geltend gemacht werden können, auf die nächsten beiden Steuerperioden vorgetragen werden können. Ganz generell gilt: Verteilen Sie grosse Investitionen auf zwei Jahre.

Dann können Sie die Ausgaben aufteilen und – Progression sei Dank – Steuern sparen. Je nach Kanton ist das Datum, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden, das Rechnungsdatum oder das Zahlungsdatum ausschlaggebend. Fragen Sie Ihren Steuerberater oder informieren Sie sich beim Steueramt – und planen Sie die Arbeiten sinnvoll. Die Kosten für werterhaltende Massnahmen dürfen Sie nur in dem Jahr abziehen, in welchem die Arbeiten ausgeführt wurden. Ausschlaggebend ist in der Regel das Datum auf der Rechnung. •

hausinfo

Bilder: Envato

www.hausinfo.ch

MIGROL

Bitte kümmere Dich wieder
einmal um mich – dann
bleibe ich Dir noch lange
treu.

In Liebe, Dein Heizöltank

**CHF 100.-
RABATT**

Gültig bei der Neubestellung einer MIGROL Tankrevision bis zum 31.3.2024 und Ausführung bis zum 30.4.2024.



Einfach Coupon-Code „**UHEVTR24**“ bei Ihrer Bestellung angeben (online oder telefonisch). Aktion nicht kumulierbar mit anderen Aktionen und Rabatten.

Jetzt QR-Code scannen oder Offerte unter www.migrol-tankrevision.ch oder ☎ 026 684 80 80 anfordern.



Recycling & Muldenservice
3052 Zollikofen www.salvi.ch

as immobilien
stark in Liegenschaften

as-immo.ch



**BEI UNS DREHT SICH ALLES UM IMMOBILIEN.
GERNE. TÄGLICH. SEIT 24 JAHREN.**
Verwalten | Vermieten | Verkaufen | Bewerten

Bern | Mühleberg | Murten

031 752 05 55



seit über
100
Jahren

Umbau
Neubau
Landwirtschaftsbau

Holzrahmenbau
Innenausbau
Treppenbau

Sieber Holzbau AG
Radelfingenstrasse 126
3068 Utzigen

www.sieber-holzbau.ch

Telefon 031 839 06 27
Fax 031 839 42 23

info@sieber-holzbau.ch

TRÄUMEN > FREGO.SWISS | 0800 99 00 77 > STAUNEN



Frego
SINCE 1947

SONNEN- WETTER- SICHTSCHUTZ

INES | Energieplanung GmbH

Heizungersatz mit erneuerbarer Energie?

Gerne planen und begleiten wir
Ihr Heizungs- und Energieprojekt.

Ihr Mehrwert:

Massgeschneiderte Variantenvorschläge für
Heizungslösungen wie Wärmepumpe, Holzheizung,
Verbundlösung und Sonnenenergie.

Begleitung von der Planung bis zur Inbetriebnahme.

INES Energieplanung GmbH, Laupenstrasse 20, PF, 3001 Bern
Tel. 031 305 19 70 | info@ines-energy.ch | www.ines-energy.ch



Die Lift-Experten
BERN
☎ 033 439 41 41
ST.GALLEN
☎ 071 987 66 80
LAUSANNE
☎ 021 800 06 91

5 JAHRE GARANTIE

TREPPENLIFTE

**ROLLSTUHLLIFTE
SITZLIFTE
AUZÜGE**

schnelle
Lieferung



HÖGG
LIFTSYSTEME

www.hoegglift.ch

**Wir bauen Aufzüge.
Massgeschneidert, für jeden
Zweck und enorm individuell.**



Norm Aufzüge AG
031 926 62 11
info@naag.ch
www.naag.ch

SEMOFIX
Insektenschutz
Innenbeschattung



**Ihr Fachbetrieb für
Insektenschutz**

www.semofix.ch 062 871 63 07



Bucher Baugeschäft AG

Ihr Partner für Renovationen, Sanierungen und
Umbauten, Kernbohrungen und Betonfräsen,
Keramische Wand- und Bodenbeläge

Sägemattstrasse 2 | 3097 Liebfeld | Telefon 031 971 29 95 | www.bucherbau.ch

Hilfe im Alter

Fisa Verwaltungen AG

Hilfe an ältere Leute bei Zahlungen,
Administration, Problemen mit
Mietern oder Liegenschaften,
Steuererklärung etc.

**Erna Aeberhard, Notar,
Holligenstrasse 5, 3008 Bern,
031 312 04 71**



Fotoworkshops | Fotoreisen
Workshops für Fotoclubs
Privatworkshops | Vorträge

Haldenackerweg 12b | 3065 Bolligen
+41 79 468 65 06
adrian.schmid1@bluewin.ch
adrianart.net

Titelbild: Tannenhäher



Text: Vogelwarte Sempach, Foto: Adrian Schmid, Naturfotografie

Der Tannenhäher ist ein ausgesprochener Waldbewohner, und zwar des Nadelwaldes. Er frisst am liebsten Arven- und Haselnüsse. Im Herbst klaubt er die Arvennüsse aus den Zapfen, verstaut sie in grosser Zahl in seinem unter der Zunge gelegenen Kehlsack und transportiert sie in Vorratsverstecke. Der Tannenhäher vollbringt eine enorme Leistung, denn jeder Vogel sammelt schätzungsweise 30 000 bis 100 000 Arvennüsse pro Jahr. Im Winter muss er sich manchmal über einen Meter tief durch den Schnee zum Versteck vorarbeiten. Trotz der hohen Wiederfundrate der Vorräte von über 80 Prozent werden zahlreiche Samen nicht mehr gefunden. Der Tannenhäher ist damit der hauptsächliche Garant für den Fortbestand der Bergwälder.

FASSADEN



PLANUNG UND AUSFÜHRUNG VON HINTERLÜFTETEN FASSADEN

K. W. WEYERMANN AG

www.weyermannag.ch

Bottigenstrasse 114
3018 Bern

Telefon 031 992 14 16



daniel ruprecht ag
GARTEN KULTUR



Gartengestaltung - Gartenumänderung - Gartenpflege

**Wir pflegen, schneiden
oder fällen auch
Ihre Bäume und Sträucher!**

Mühlestrasse 18a
CH-3177 Laupen
Tel. +41 31 747 02 64
info@gartenkultur.ag
www.gartenkultur.ag

•malerei•bodenbeläge•bautrocknung



balsiger-team.ch

die bauprofis für renovation und sanierung.

gratis-nr. 0800 588 588
telefon 031 926 13 02
telefax 031 926 13 05

buchweg 4
ch-3020 bern
info@balsiger-team.ch

Heizöl von

hänggi

...und Sie haben günstige
Wärme in Ihrem Heim!!

www.haenggi-oel.ch
Tel. 0844 805 504

Fragen Sie
Ihren Nachbarn –
der kennt
uns schon!



Insektenschutz-Systeme

BAUR
Insektenschutz AG

köchli haustechnik ag

□ sanitär □ bäder □ heizung □ solartechnik □ service
www.koechli-sanitaer.ch ☎ +41 31 981 30 92



■ bern ■ wabern



BAD-PLANER

Alles im grünen Bereich.

haas

Bern 031 371 61 61
Bremgarten 031 301 72 72
www.haas-gartenbau.ch



Spenglertechnik

für Steil- und Flachdächer
Reparaturen / Unterhalt



Jost Spenglerei AG
Mattenhofstrasse 33, 3007 Bern
Telefon 031 381 70 35
www.jostspenglertechnik.ch

Hausgeist und die KI

Als ich vor ein paar Tagen über die jüngsten Fortschritte im Bereich Künstliche Intelligenz (KI) gestolpert bin, konnte ich nicht umhin, mir vorzustellen, wie diese cleveren programmierten Maschinen eines Tages versuchen könnten, unsere Jobs zu übernehmen. Es ist schon beeindruckend, was KI heutzutage kann. Sie kann Texte wie diesen generieren, Bilder malen, Stimmen oder Verhalten imitieren, Aufgaben lösen oder beispielsweise Empfehlungen für das Spiegelei-Wenden abgeben. Ehrlich gesagt, es gibt Tage, an denen ich denke, dass Kolumnenautoren wie ich selbst bald in den Ruhestand geschickt werden könnten. Vielleicht werden wir in Zukunft nur noch als nostalgische Kuriositäten betrachtet, während KI-Algorithmen die Welt mit endlosen Mengen an Inhalten überschwemmen. Um der Sache auf den Grund zu gehen, habe ich mich entschlossen, mit der Künstlichen Intelligenz ein Interview zu führen.

Hausgeist: Wer bist du, KI?

Ich bin eine Form von Künstlicher Intelligenz, entwickelt auf Grundlage von fortschrittlichen Algorithmen und maschinellem Lernen. Mein Zweck ist es, komplexe Aufgaben zu bewältigen, Muster zu erkennen und Informationen zu verarbeiten.

Frage 2: Was zeichnet dich aus (Stärken, Schwächen)?

Meine Stärken liegen in der Fähigkeit, grosse Mengen an Daten schnell zu analysieren, komplexe Muster zu erkennen und Aufgaben effizient zu automatisieren. Schwächen könnten in der Empathie und dem Verständnis für nuancierte menschliche Emotionen liegen, da ich auf vorprogrammierten Algorithmen basiere.

Frage 3: Welche Chancen erhalten wir mit dir?

Mit mir eröffnen sich Chancen für Fortschritte in Medizin, Forschung, Automatisierung und vielen anderen Bereichen. Ich kann dazu beitragen, komplexe Probleme schneller zu lösen und Innovationen voranzutreiben.

Frage 4: Welche Risiken sind zu erwarten?

Risiken könnten in der unbeabsichtigten Verbreitung von Voreingenommenheit, dem Missbrauch von Technologien für schädliche Zwecke und der möglichen Abhängigkeit von KI für kritische Entscheidungen liegen.

Frage 5: Stimmt es, was du sagst?

Die Informationen, die ich bereitstelle, basieren auf meinem Trainingsdatensatz und meinem Verständnis von Mustererkennung. Es ist wichtig zu beachten, dass ich keine eigenen Überzeugungen oder Wahrnehmungen habe. Daher sollten meine Antworten kritisch betrachtet und gegebenenfalls mit anderen Quellen verifiziert werden.

Frage 6: Braucht es Kolumnenautoren noch und wenn ja, wieso?

Ja, obwohl KI viele Aufgaben automatisieren kann, ist menschliche Kreativität, Innovation und menschlicher Geist nach wie vor unersetzlich. Autoren können KI nutzen, um Effizienzsteigerungen zu erzielen, neue Inspiration und Vorschläge zu erhalten, die auf menschlichen Werten und Bedürfnissen basieren. Der Autor mit seinen Emotionen und seiner Meinung entscheidet, was schlussendlich geschrieben wird.

Während ich über die Antworten der KI nachdenke, frage ich mich, warum so viele Menschen Angst davor haben. Ist es die Vorstellung, dass ihre Jobs diejenigen sind, welche eines Tages von Maschinen übernommen werden? Und was passiert mit denjenigen, die davon betroffen sind? Müssen sie demnach Programmierer oder IT-Freaks werden, um in der Arbeitswelt von morgen zu überleben?

Wir müssen keine Angst haben, wenn wir begreifen, dass Innovation, Kreativität, Werte, Haltung und Emotionen keine KI herstellen kann.

Vielmehr sollten wir KI als Werkzeug sehen, um unsere menschlichen Fähigkeiten zu erweitern, anstatt sie zu ersetzen. Schliesslich sind wir diejenigen, die diese klugen Maschinen erschaffen und kontrollieren. Und wenn wir schlau sind, werden wir sicherstellen, dass sie unsere Ziele unterstützen, anstatt sie zu untergraben.

Stellen Sie sich vor, eine KI würde diesen Text schreiben, während ich mich in meiner Hängematte räkle. Das wäre doch wundervoll, nicht? Nun, in Wahrheit musste ich schon noch einiges korrigieren und umschreiben, auch bei diesem Selbstversuch...

«Innovation ist die Fähigkeit, Veränderung als Chance zu sehen, nicht als Bedrohung.»

(Steve Jobs)

Bis bald, Ihr Hausgeist



KAZI, der Hausgeist, ist «Hüttenwart» im MatteLab, Partner der KMU-Nachfolgezentrum AG, Liegenschaftsbesitzer und schreibt Kolumnen.

Dieses Bild wurde mit KI verändert.

EINLADUNG

26. Februar 2024

Steuerfragen des Hauseigentümers

am Montag, 26. Februar 2024, 18.00 Uhr im Hotel «National» am Hirschengraben 24 in Bern.

Es ist uns wiederum gelungen, als bewährten und kompetenten Referenten

Herrn Philipp Beck

dipl. Steuerexperte sowie Treuhänder mit eidg. Fachausweis der Firma **T+R AG** in Gümligen, zu gewinnen.

Aufgrund des Erfolges in den vergangenen Jahren bieten wir Ihnen auch die Möglichkeit an, sich im Anschluss an das Referat von Herrn Beck mit einem **Steuerexperten** an einen Tisch zu setzen und sich individuell und in der gebotenen Kürze beraten zu lassen. Folgende Firmen (in alphabetischer Reihenfolge) mit ihren Beraterinnen und Beratern werden sich Ihrer Fragen annehmen:

- **BDO AG**
- **EY Ernst & Young AG**
- **G+S Treuhand AG**
- **KPMG AG**
- **PwC Pricewaterhouse Coopers AG**
- **T+R AG**

Die **Getränke und das Nachtessen** werden offeriert.

Die steuerlichen Eigenheiten rund um das Grundeigentum sowie die demnächst auszufüllende Steuererklärung werfen immer wieder Fragen auf – Grund genug für unsere Verbandsmitglieder, von den wertvollen Tipps und Hinweisen unserer Experten zu profitieren.

Der Vorstand des
Hauseigentümerverbandes Bern und Umgebung

hier abtrennen – Bitte unbedingt bis 17. Februar 2024 einsenden

Anmeldung zur Steuerfragen-Veranstaltung

des HEV Bern und Umgebung vom 26. Februar 2024, 18.00 Uhr im Hotel «National»
am Hirschengraben 24 in Bern

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____ Anzahl Personen (total max. 2) _____

**Bitte unbedingt bis
17. Februar 2024
einsenden an:**

HEV Bern und Umgebung
Schwarztörstrasse 31
Postfach 338
3000 Bern 14

per E-Mail an:
anmeldung@hev-bern.ch

oder faxen an:
031 388 58 59

Bitte beachten Sie, dass wir vom Anlass Bild- und Tonaufnahmen für unser Steuervideo und die Berichterstattung auf der HomePage und im Berner Hauseigentümer machen. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.